Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren von Eckersweiler, Kreis Birkenfeld/Nahe



Vorwort

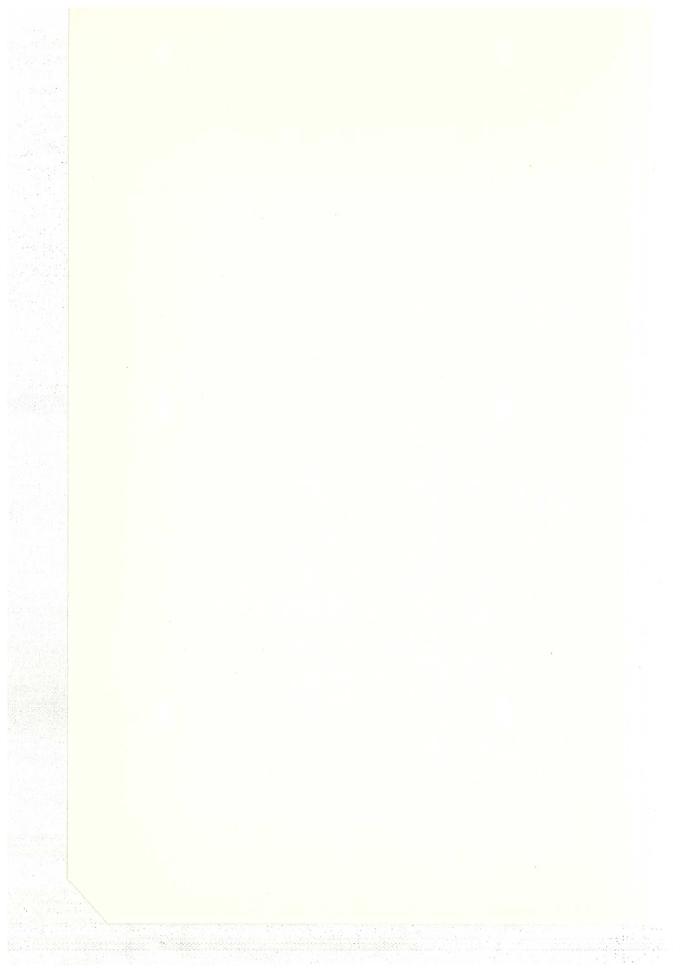
Obgleich seit dem Inkrafttreten des Flurbereinigungsgesetzes schon mehr als drei Jahre vergangen sind, ist das in den §§ 91 ff. geregelte "Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren" noch wenig bekannt. Die Hoffnung, daß die landwirtschaftlichen Organisationen und Verbände, die bei den Beratungen des Gesetzentwurfs immer wieder die Schaffung von Beschleunigungsmöglichkeiten gefordert hatten, sich nunmehr intensiv für eine Aufklärung über die mit dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren gebotenen Möglichkeiten für eine Verbesserung der Agrarstruktur einsetzen würden, hat sich nicht erfüllt. So wird weiterhin übersehen, mit wie verhältnismäßig geringen Anstrengungen und Kosten die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse vieler Betriebe wenigstens auf einem für sie entscheidend wichtigen Gebiete, nämlich der Beseitigung ihres zersplitterten Grundbesitzes, in kurzer Zeit verbessert werden könnten. Sie wären dadurch in der Lage, Maschinen und Geräte auf großen Flächen rationell einzusetzen und so unter Ausnutzung der beiden Faktoren "Großflächen und Technik" den Arbeits- und Zeitaufwand erheblich zu senken und in der Form der Intensivierung für eine erhöhte Produktivität nutzbar zu machen. Diese Betriebe könnten dem kommenden Gemeinsamen Markt mit größerer Gelassenheit entgegensehen und die Grundlagen für die spätere völlige Neuordnung durch die Flurbereinigung schaffen. Es ist besonders erfreulich, daß sich die Verfasser der in diesem Heft zusammengefaßten Beiträge bereit gefunden haben, über den Ablauf und Erfolg zweier beschleunigter Zusammenlegungsverfahren zu berichten, die mit der Hilfe der Flurbereinigungsbehörden in kurzer Zeit eine neue Ordnung der Besitz- und Wirtschaftsverhältnisse in Eckersweiler und Schweinschied ermöglicht haben. Besonders charakteristisch ist hierbei die von mir immer wieder angestrebte vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigungsbehörde und Beteiligten. Dieses Zusammenspiel zwischen einem zur eigenen Initiative und Selbsthilfe aufgeschlossenen Bauerntum und einer ebenso aufgeschlossenen und zur Hilfestellung bereiten Behörde kennzeichnet den Weg, den viele Gemeinden bei gutem Willen gehen können. Diesen Weg hat ihnen der Gesetzgeber bereitet im Vertrauen darauf, daß in Erfahrung gereifte und zur Anderung ihrer trostlos erscheinenden Lage entschlossene Bauern davon Gebrauch machen werden, um sich selbst zu helfen.

Wenn diese Schrift dazu beitragen würde, diesen Willen überall zu wecken, wo er noch nicht reif zum Durchbruch war, oder ihn dort zu beschwingen, wo noch der richtige Anstoß gefehlt hat, wäre ihr Sinn und Zweck erreicht. Mögen recht viele die Stimme der Bauern und des mit ihnen verbundenen Fachmanns hören, die in dieser Schrift zu ihnen sprechen.

Bonn, im April 1957

Steuer

Ministerialrat im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren in der Gemarkung Eckersweiler, Kreis Birkenfeld/Nahe

Im Herbst 1954 wurde durch das zuständige Kulturamt Birkenfeld das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren von Eckersweiler gemäß § 91 ff. FlurbG eingeleitet.

In diesem Landesteil sind erst sehr wenige Flurbereinigungen durchgeführt, so daß die Absicht besteht, hier in stärkerem Umfange das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchzuführen. Dadurch werden die Beteiligten in kurzer Frist in den Genuß des durch die Vergrößerung der Besitzstücke erstrebten betriebswirtschaftlichen Vorteiles kommen.

Die nachfolgend in kurzen Zügen geschilderte Bearbeitung des Verfahrens richtet sich nach der vermessungstechnischen Verfügung Nr. 20 vom 20. 10. 1953 des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz.

I. Beschreibung des Zusammenlegungsgebietes

Die Gemarkung Eckersweiler grenzt im Norden und Osten an die Gemeinde Berschweiler, im Süden an die Gemeinden Pfeffelbach und Reichweiler und im Westen an die zum Saarland gehörende Gemeinde Freisen. Das Gelände ist stark kupiert und wird durch mehrere schmale Wiesentäler zerschnitten. Die einzelnen Teile, die vorherrschend hoch sind, sind zum Teil bewaldet, zum Teil in Ackerbewirtschaftung. Im Volksmund nennt man die Gemarkung die "Eckersweiler Schweiz". Die höchste Erhebung mit 592,5 m über NN. liegt im Süden der Gemarkung in Lage der Feldgewann "Herrnwald". Die tiefste Stelle mit 445 m über NN. befindet sich im Norden an der Gemarkungsgrenze gegen Berschweiler im Wiesental des Berzenheller Baches. An Bodenarten wurden durchweg grusig bis steinige, lehmige bis sandige Verwitterungsböden mit Bodenzahlen von durchschnittlich 32-45 vorgefunden. Vereinzelt, insbesondere an steilen Hängen und auf Kuppen, tritt der nackte Fels zutage. Bei zur Zeit 252 Einwohnern in 51 Haushaltungen zählt das Dorf 37 landwirtschaftliche Betriebe, bei welchen die mittlere Größe von 3-10 ha Eigentum vorherrscht. Die Zersplitterung des Besitzes ist sehr groß. In dem nicht immer ausreichenden Wegenetz sind teilweise sehr starke Steigungen zu überwinden. Die Gesamtfläche der Gemarkung beträgt 363 ha. Davon sind 54 ha Wald, etwa 300 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und der Rest Gärten, Hofräume und Ödland. Die Gemeinde ist Eigentümer von 131 ha mit 79 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und 52 ha Wald. Jeder Betrieb hat 3 ha Gemeindeland in Pacht. Im Durchschnitt war vor dem Zusammenlegungsverfahren ein Wirtschaftsstück 6-8 ar groß. Die Zahl der Ordnungsnummer betrug 245.

II. Gang des Verfahrens

Durch Beschluß des Kulturamtes vom 23. 9. 1954 wurde die Zusammenlegung der Gemarkung Eckersweiler gemäß § 93 FlurbG angeordnet. Zur Aufstellung des Teilnehmernachweises und zur Klärung der Legitimation, ferner zur Erstellung der Kartenunterlagen, war der Zeitraum erforderlich, welcher auch für normale Flurbereinigungsverfahren verbraucht wird, so daß erst mit dem Beginn der Schätzung im Mai 1955 die eigentliche technische Arbeit ihren Anfang nahm.

a) Verfahrenskarten

Als Unterlagen waren die Angaben des Grundbuches und Katasters maßgebend.

Als Verfahrenskarten fanden Verwendung:

- 1. 1 Zusammendruck der Katasterkarten als Übersichtskarte und Besitzstandskarten (1:2000),
- 2. Umdrucke der Katasterkarten als Schätzungsrisse, Zuteilungskarten und neue Flurkarten,
- 3. Meßtischblattvergrößerungen als Gemeindeübersichtskarten im Maßstab 1:10 000. Das Kartenwerk des Kreises Birkenfeld kann als gut bezeichnet werden.

b) Schätzung

Nach § 96 FlurbG ist die Bewertung der Grundstücke in einfacher Form vorzunehmen. In einer dem eigentlichen Schätzungsgeschäft vorangegangenen Besprechung mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde vereinbart, zur Vereinfachung der Registerarbeiten für jede Parzelle in ihrer Gesamtheit eine geldmäßige Bewertung festzulegen, wobei unter Verzicht auf eine Beschreibung der einzelnen Klassen grundsätzlich die Acker- bzw. Grünlandzahlen zugrunde gelegt werden sollen. In den festzusetzenden Einheitspreisen sollen der Kulturzustand und etwaige Nachteile wegen Beschattung, Laubfall und in der Zuwegung ihre Berücksichtigung finden. An Hand der vorliegenden Karten der Reichsbodenschätzung wurde folgender Klassentarif aufgestellt:

Kulturarten	DM pro Rute	DM pro ar
A I + W I, Spatenkulturen bzw. Frühschnittwiesen II Acker-Grünlandzahl 50 und mehr III " 43—50 IV " 38—45 V " 32—40 VI " 26—34 VII " 20—28 VIII " 14—22 IX Flächen, die nur einen Lagewert darstellen, feste Wege, Raine, Gestrüpp Zu diesen 9 Klassen kommen noch:	3,10 2,60 2,10 1,60 1,10 0,70 0,30 0,07	22,— 18,— 15,— 11,— 8,— 5,— 2,— 0,50 0,10
Hofraum Holzung	9,30 0,70	66,— 5,—

Es war darauf zu achten, daß sich bei der Abstufung der einzelnen Klassen die betreffenden Ackerzahlen jeweils um 2 Einheiten überschneiden sollen, damit bei Festlegung der Klasse ein gewisser Spielraum vorhanden war. Der aufgestellte Schätzungs-

rahmen diente aber nur als roher Anhaltspunkt, und es war vor Beginn des Schätzungsgeschäftes notwendig, auf den Rissen eine dem Schätzungsrahmen entsprechende Generalisierung der Reichsbodenschätzung vorzunehmen, welche in grünen Linien und grünen Klassenzahlen in die Karten eingetragen wurde. Dem eigentlichen Schätzungsgeschäft ging ein Feldvergleich voraus, damit für die spätere Eintragung der Schätzung eine schnellere Orientierung gewährleistet war und auch eine Veränderung zwischen Wiese und Acker bereits ermittelt werden konnte.

Von einer vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft bestimmten Kommission, bestehend aus 6 ortskundigen und erfahrenen Landwirten hatten jeweils 4 Mitglieder im Beisein eines Beamten des Kulturamtes die Bewertung vorzunehmen. Je nach Lage, Güte und Kulturzustand der Parzellen wurde für jedes Grundstück in seiner Gesamtheit eine Klasse bzw. ein Wert unter Anlehnung an o. a. Tarif festgelegt. Mit Ausnahme einzelner Parzellen, die wegen ihres schlechten Kulturzustandes niedriger bewertet werden mußten, konnten im allgemeinen ganze Gewannenteile in eine Klasse eingestuft werden, was sich bei der Planbearbeitung als sehr praktisch erwies. Die festgelegten Klassen wurden jeweils in den Rissen rot entlang den Furchen abgegrenzt. Bei der Bewertung selbst waren jeweils 3 Kommissionsmitglieder stimmberechtigt, während der 4. Bewerter nur in Tätigkeit zu treten hatte, wenn einer der 3 übrigen Mitglieder wegen Befangenheit ausscheiden mußte. Über die durchzuführenden Bewertungsabschnitte war täglich eine besondere Niederschrift zu fertigen, in welcher außer den Namen der 3 jeweiligen Mitglieder der Schätzungskommission sowie des Ersatzmannes der geleistete Tagesabschnitt und etwa vorkommende Besonderheiten, wie Drainbedürftigkeit, bedingte Flächen (Obstbaumgrundstücke), Vorschläge über einzulegende Gürtelwege und dergl. vermerkt wurden.

Nicht unerwähnt darf hier bleiben, daß die geldmäßige Bewertung jeder einzelnen Parzelle nach dem ortsüblichen Rutenpreis, nach welchem der Preis pro ar umzurechnen war, nicht bei jeder Festsetzung eines Kaufpreises ausreichte. Vielfach war es notwendig, unter Zuziehung des Teilnehmervorstandes einen Kapitalisierungsfaktor von 1,5 bis 2,0 einzusetzen, um mit den verkaufsbereiten Beteiligten eine Einigung zu erzielen. Für Mehrzuteilungen wurde durchweg der 1,75fache Betrag festgelegt.

Auf Grund dieser Erfahrungen erscheint es zweckmäßig, in Zukunft auch mit Rücksicht auf die schnellere Berechnung der Werteinheiten für jedes Grundstück den für Flurbereinigungen üblichen Klassentarif von 10, 9, 8 usw. WE als Grundlage zu wählen und je nach Lage und Beliebtheit des Grundstückes einen variablen Aufschlagsfaktor zur Ermittlung des geldmäßigen Wertes zu bestimmen. Letzterer könnte bereits anläßlich der Schätzung innerhalb der einzelnen Gewannen ermittelt und in der oben genannten Niederschrift notiert werden. Die Arbeit der Bewertung konnte nach einer Anlaufzeit vno 2—3 Tagen schnell und gewissenhaft durchgeführt werden und ergab eine durchschnittliche Tagesleistung von 25—28 ha.

c) Flächen- und Schätzungsnachweis, Besitzstands- und Schätzungsnachweis

Eine Übertragung der Schätzung von den Schätzungsrissen in die Zuteilungskarte war nicht erforderlich, es genügte lediglich eine Darstellung in der Übersichtskarte als Unterlage für den Planentwurf. Hingegen hat sich die Eintragung der Klassenwerte im Flächen- und Schätzungsnachweis bewährt, da dieser mehr oder weniger als Blockteilverzeichnis Verwendung fand. Die Übereinstimmung zwischen Flächen und Schätzungsnachweis und Besitzstands- und Schätzungsnachweis wurde sowohl hinsichtlich der Werte als auch der Flächen nachgeprüft.

d) Wegenetz

Auf Grund der Anregungen und Vorschläge von seiten der Teilnehmergemeinschaft war es erforderlich, in einzelnen Gemarkungsteilen, die nur schwer oder auf größeren Umwegen für Fuhrwerke zugänglich waren, ganze Parzellen auszuweisen oder je nach Lage und Breite der Abfindungsstücke durch Überfahrtsrechte eine Verbindung zum vorhandenen Wegenetz herzustellen. Um unter Umständen hierbei eine zügige Verbindung der vorhandenen und neu auszuweisenden Wege zueinander zu gewährleisten, war es vielfach unumgänglich, beide Maßnahmen (Überfahrtsrecht und neuer Weg) miteinander zu verkoppeln. Eine Formveränderung von alten Parzellen wurde nirgends in Erwägung gezogen.

e) Regulierung der Ortslage

Obwohl die Teilnehmergemeinschaft wünschte, von einer Regulierung der Ortslage Abstand zu nehmen und den bisherigen Zustand zu belassen, ist dennoch im Planentwurf eine Arrondierung der Hausgrundstücke vorgenommen worden, soweit die Möglichkeit hierzu gegeben war. Dadurch konnte einzelnen Hofreiten ein beachtlicher Anschluß zugewiesen und der Ausgleich untereinander so reguliert werden, daß Räume zu Erweiterungsbauten oder Zufahrten . um Gelände hinter den Gebäuden geschaffen wurden. Auch in diesem Falle erfolgte die Regulierung ohne Formveränderung durch Ausweisung von ganzen Parzellen.

f) Planentwurf

Da in Eckersweiler Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 26 ha der Teilnehmergemeinschaft zum Kauf angeboten wurden, erübrigte sich ein Abzug von Rohsollhaben. Die eigentliche Planarbeit, für die der vorhergegangene Planwunschtermin genügend Anregungen gab, verlief in demselben Rahmen wie bei einem regelrechten Flurbereinigungsplan. Kleinbesitz, vor allem solcher von auswärtigen Teilnehmern, wurde häufig in genau alter Lage und Größe ausgewiesen ohne Rücksicht auf unwirtschaftliche Form und mangelhafte Zuwegung. Für die Abfindung des Mittelbesitzes und größerer Wirtschaftseinheiten war der Gedanke richtunggebend, möglichst große und dafür weniger Pläne auszuweisen, auch wenn als Planwunsch — abgesehen von wenigen Ausnahmen — Grundstücke gefordert worden waren, die nicht größer als 2—3 Morgen sein sollten. Dabei wurden Obstbaumgrundstücke, auch innerhalb der Ortslage, nur insofern dem Altbesitzer belassen, als sie geschlossene Anlagen darstellten. Der Obstbaumausgleich wird von den Beteiligten unter sich geregelt.

Bei der Gestaltung der neuen Pläne war das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, daß die Begrenzungen nach Möglichkeit in gestreckter Furche, ohne Vereckung oder Verzahnung, verliefen. Wenn Parzellen durch Überhaken über einen Weg oder Bachlauf in 2 Teilen bewirtschaftet wurden, war es unvermeidlich, auch beiderseits wieder Abfindungen vorzusehen. An verschiedenen diesbezüglichen Stellen konnte jedoch durch Ausweisung ganzer Gewanne sowohl eine Unwirtschaftlichkeit ausgeschaltet, als auch eine günstigere Furchenrichtung erzielt werden. Abgesehen davon, daß auf Antrag hin eine Mehr- oder Minderabfindung größeren Ausmaßes gegeben wurde, haben die Teilnehmer im großen und ganzen ihren Abfindungsanspruch erhalten, der nur geringfügig durch Geld auszugleichen war und auch hinsichtlich der Gesamtfläche mit dem Altbesitz übereinstimmte. Hierbei war der durchschnittlich kleine Flächeninhalt jeder Parzelle, vor allem in den Wiesenlagen, ausschlaggebend. Die Darstellung der neuen

Planstücke in den Zuteilungskarten erfolgte, den Bestimmungen der technischen Anweisung Nr. 20 entsprechend, durch Abgrenzung mit einem roten Farbstreifen und Kreuzen der in Zukunft wegfallenden alten Parzellengrenzen. Die Numerierung wurde für jede Flur vollständig neu durchgeführt, wobei es sich als sehr praktisch herausstellte, daß die gesamte Gemarkung zum Verfahren zugezogen worden war und sich dadurch eine Beibehaltung alter Parzellen- bzw. Stammnummern gemäß Katasteranweisung II, Ziffer 196, für bestimmte Flurteile erübrigte. Das Katasteramt hat diese Maßnahme befürwortet.

Zur besseren Übersicht und zur Kontrolle der neuen Planstücke mußte für jede Flur ein besonderes Verzeichnis aufgestellt werden, in welchem die Summe sämtlicher Abfindungsstücke hinsichtlich Gesamtfläche, Wert und Klassen mit dem Endergebnis der gesamten Flur übereinzustimmen hatte. Dadurch konnten der Nachweis der neuen Grundstücke gemäß § 20 des Zusammenlegungsplanes sowie die dazugehörige Anlage von einfachen Schreibkräften aufgestellt werden.

g) Übertragung des Entwurfs in die Ortlichkeit

Die Anlage zum Nachweis der neuen Grundstücke diente jedem Teilnehmer als Unterlage dafür, in der Ortlichkeit seine Abfindungsstücke selbst aufzusuchen. Wenn auch hin und wieder einzelne Stimmen laut wurden, daß man eine ordnungsgemäße Vermarkung erwartet hätte, so genügte größtenteils der Hinweis, daß die neue Grundstücksgrenze mit einer bestimmten alten Parzellengrenze zusammenfiel. In Ausnahmefällen, wo zufällig die neue Begrenzung auf alten Parzellengrenzen verlief, die innerhalb eines zusammenhängenden Wirtschaftsstückes lagen und in der Ortlichkeit nicht erkennbar waren, war es notwendig, mit Hilfe einiger graphisch ermittelter Maße die neue Grenze örtlich herzustellen und anzuweisen. Bei zukünftigen Zusammenlegungen wird beim Planwunschtermin zu klären sein, welche Parzellen bisher ein Besitzstück bildeten, damit auch die oben genannten örtlichen Messungen vermieden werden können.

h) Planstreitigkeiten - Nachträge

Der Anhörungstermin gemäß § 59 FlurbG fand am 20. 12. 1955 statt. Von 245 Ordnungsnummern erhoben 23 Teilnehmer Einspruch gegen den Zusammenlegungsplan, von denen 5 Teilnehmer nach Aufklärung ihre Beschwerde bedingungslos zurückzogen. Die übrigen Einsprüche waren bedeutungslos, so daß sie durch Nachtrag restlos beseitigt werden konnten und die Ausführungsanordnung gemäß § 62 FlurbG mit Wirkung vom 15. 12. 1955 erlassen wurde.

i) Kosten

Um etwa erforderliche Aufwendungen zur Ausführung der Zusammenlegung abdecken zu können, wurde als Vorschuß eine Hebung von 20,— DM pro ha ausgeschrieben. Der verbleibende Überschuß soll zur Verbesserung bzw. Befestigung der Hauptwirtschaftswege, die in einem evtl. späteren Flurbereinigungsverfahren beibehalten werden, Verwendung finden.

III. Schlußbetrachtung

Die Bearbeitung der beschleunigten Zusammenlegung von Eckersweiler hat gezeigt, daß auch ohne Anlage eines neuen Wegenetzes und ohne wasserwirtschaftliche Maßnahmen ein beachtlicher wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden kann, wenn die Gesichtspunkte und Grundsätze für die Abfindung gemäß § 44 FlurbG, insbesondere des Absatzes 3, 1. Satz und § 97, 1. Satz, beachtet werden. Das erreichte Zusammenlegungsverhältnis ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

	Ins-	Größenklassen der Betriebe					
Bezeichnung	gesamt	unter 0,5 ha	0,5 - 12,0 ha	2,0 - 5,0 ha	5,0 - 10,0 ha	10,0 - 20,0 ha	über 20 ha
1. Zahl der Beteiligten	137	63	43	15	9	6	1 (Gem.
a) mit 1 Besitzstück	30	30	_	_		_	_
b) mit 2 Besitzstücken	12	10	2	_	_	_	_
c) mit mehr als 2 Besitzstücken	95	23	41	15	9	6	1
2. Zahl der alten Besitzstücke	2 950	409	816	925	387	380	33
3. Zahl der neuen Besitzstücke	308	90	86	46	41	31	14
4. Zusammenlegungsverhältnis alt: neu	9,6:1	4,7:1	9,5:1	20:1	9,4:1	12,2:1	2,4:1
 Zusammenlegungsverhältnis nach Abzug des Kleinstbesitzes bis 0,5 ha sowie der Gemeinde 	12,3:1						

Die Gemarkung betreibt starken Kartoffelvermehrungsbau, welcher aber infolge der sehr starken Zersplitterung des bisherigen Besitzes nicht florieren konnte. Nunmehr wird eine Steigerung der Roherträge, eine beachtliche Verminderung des Wirtschaftsaufwandes und eine intensivere Ausnutzung der modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu erwarten sein. Der Erfolg, der durch die Zusammenfassung der Grundstücke in der kurzen Zeit vom Frühjahr bis Herbst erzielt wurden, scheint größer zu sein, als zu erwarten war; denn schon jetzt sind bereits Stimmen zu vernehmen, dahin deutend, daß die Gemeinde in den nächsten 20 Jahren eine Flurbereinigung nicht notwendig habe, auch wenn einzelne bestehende Hauptwirtschaftswege bis zu 17 % Steigung aufweisen.

Ackermann Regierungs- und Vermessungsrat Kulturamt Birkenfeld

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren in Eckersweiler

Einleitung

Unsere Gemeinde führte als eine der ersten in Rheinland-Pfalz im Jahre 1955 das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durch, so wie es laut Gesetz in den nächsten Jahren im westdeutschen Raum, soweit er noch nicht flurbereinigt ist, durchgeführt werden könnte. Daß dieses Verfahren das Interesse der betroffenen Landwirte wachrüttelte, bewies der starke Zustrom von diesen aus der näheren und weiteren Umgebung, der kurz nach Planübergabe nach unserem Ort einsetzte. Aber nicht nur Landwirte, sondern auch Landwirtschaftsräte und Direktoren, Kulturamtsbeamte, Landespräsidenten und höhere Ministerialbeamte haben sich hier an Ort und Stelle über den Verlauf und die Auswirkungen des Verfahrens informiert. Dabei wurden immer wieder dieselben unzähligen Fragen über den Ablauf des Verfahrens gestellt, die auch uns vor und während des Verfahrens bewegten. Leider sind diese bei solchen Gelegenheiten nicht ergiebig genug zu beantworten, da die Besucher für diesen Zweck oftmals zu wenig Zeit vorgesehen haben. Als Vorstandsmitglied und Kassenverwalter der hiesigen Teilnehmergemeinschaft war ich bei fast allen Besuchen zugegen und hatte stets den Eindruck, daß fast alle Besucher insofern unbefriedigt nach Hause fuhren, als sie manche brennende Frage nicht beantwortet erhielten. Dieser Umstand ließ in mir den Entschluß reifen, in einer Niederschrift alle das Verfahren betreffenden Fragen durch genaue Schilderung des Werdeganges des Verfahrens sachgemäß zu behandeln und somit den Interessenten zugänglich zu machen. Ich beabsichtige dabei ganz besonders, die unsinnigen Parolen, die von Gegnern und Pessimisten bewußt hervorgebracht werden, von vorne herein auszuschalten, um manche scharfen, oft jeder Grundlage entbehrenden und bis zu großen Streitigkeiten führenden Diskussionen unter den Berufskollegen zu vermeiden.

Antragstellung

Zur Erwirkung der beschleunigten Zusammenlegung in einer Gemeinde bedarf es zunächst der Stellung eines Antrages an das zuständige Kulturamt. Der Antrag soll von mehreren (zwei Beteiligte sind mehrere) Grundbesitzern gestellt werden. Es bedarf keinesfalls der Mehrheit der Stimmen der Landbesitzer oder des Flächenbesitzers. Dem Kulturamtsvorsteher ist es allerdings angenehmer, wenn ein großer Teil der Landbesitzer sich diesem Antrag anschließt, da er dann mit seinen Angestellten vor und während des Verfahrens auf größere Bereitwilligkeit und verständnisvolleres Entgegenkommen, insbesondere bei Vorstand und Schätzern rechnen kann. Dieser Umstand wird auch bei seiner Planung über die Einleitung des Verfahrens und den Zeitpunkt der Inangriffnahme der Arbeiten mit entscheidend sein. Falls die Gemeinde über Ländereien verfügt, ist es ratsam, ja sogar im Interesse einer reibungsloseren Abwicklung des Verfahrens erforderlich, daß die Gemeindevertretung den Beschluß faßt, sich an dem Verfahren zu beteiligen. Dieser Beschluß wird dem Antrag beigefügt. Gemeinden, in denen Saatgutvermehrung in Getreide oder Kartoffeln sowie Braugerstenanbau betrieben wird, können damit die besondere Dringlichkeit ihres Antrages begründen. Kartoffelsaatgutvermehrung war für die Durchführung des Verfahrens in meiner Heimat ausschlaggebend.

Vor Einleitung des Verfahrens muß der Kulturamtsvorsteher eine Versammlung abhalten, in der er die beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über das geplante Zusammenlegungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufklären muß. Er muß weiterhin die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Gemeinde und den Gemeindevorstand hören.

Den Zusammenlegungsbeschluß erläßt die Flurbereinigungsbehörde nach Genehmigung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, und zwar war bei uns die Ortslage einbegriffen. Letzteres ist kein Grund zur Aufregung für die Beteiligten, wie dies auch bei uns war, sondern es hat sich erwiesen, daß dies sogar unerläßlich ist. Es ist doch in einzelnen Fällen, um überhaupt eine mindestens einigermaßen zeitgemäße Hofbewirtschaftung zu erreichen, unumgänglich, die Ortslage zum Verfahren zuzuziehen. Ich möchte dies anschließend einmal in nur zwei bei uns bereinigten Fällen erläutern:

I. Fall: Ein etwa 12 ha großer Betrieb hatte vor und hinter dem Haus genügend Platz, andererseits jedoch standen die beiden Giebel nach den derzeitigen baupolizeilichen Vorschriften einen Fuß von der Grenze. Der Besitzer konnte streng genommen nicht einmal mit der Schiebekarre ums Haus fahren, was eine für die heutige Auffassung undenkbare Behinderung bedeutet. Auf der einen Seite lag eine Gemeindeparzelle und auf der anderen Seite wurde der Besitzer um etwa 10 m, wie es gerade die Parzellierung zuließ, seitlich verschoben, so daß auch ihm kein Schaden entstand. Dazu kam außerdem eine Hinzulegung von Wiesengelände hinter dem Haus, allerdings außerhalb der Ortslage, und der bisher 9 ar große Hofraum ist jetzt auf 117 ar vergrößert. Der Besitzer hat jetzt eine uneingeschränkte Hofbewirtschaftung mit allen evtl. erforderlichen baulichen Möglichkeiten.

II. Fall: Ein ebenfalls guter Betrieb hätte gern den Heuaufzug seinerzeit zwecks Platzersparnis zum Scheunengiebel eingeführt. Die Scheune stand jedoch ebenfalls auf der Grenze. Die Besitzerin der fraglichen Parzelle war eine Beamtenfrau aus der Stadt. Sie ließ sich weder auf Verkauf noch Tausch ein, obgleich daneben liegende Parzellen in gleicher Größe und Güte ihr vom Hofbesitzer angetragen wurden und einen Tausch ohne Verlust bedeutet hätten. Ihr Bruder als Pächter duldete nicht die geringste Beunruhigung. Jetzt ist auch diese Angelegenheit bereinigt, und der Hofbesitzer hat direkt neben seiner Stallung wie auch der vom vorerwähnten Fall eine schöne Jungviehweide.

Ähnliche Verbesserungen sind auch bei anderen Betrieben vorgenommen worden. Zudem können auch im Zuge der Zusammenlegung andere Tauschobjekte in beiderseitigem Einverständnis erledigt werden, wenn dadurch eine bessere Bewirtschaftung der betr. Parzellen oder der anliegenden erreicht wird.

Die Ortlage wird nicht willkürlich etwa durch einen Zirkelstrich festgelegt, sondern ergibt sich aus der geschlossenen oder aufgelockerten bäuerlichen und betrieblichen Lage der einzelnen Höfe. Evtl. auftretende diesbezügliche Streitfragen erledigt das Kulturamt mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft.

Es ist natürlich klar, daß derzeitige Zuteilungen sich in der Endabrechnung der Werteinheiten bei den verbesserten Betrieben bemerkbar machen; denn die hierbei in Frage kommenden Parzellen sind fast ausnahmslos in der höchsten Wertklasse. Es sei denn, daß diese Besitzer gleichgutes Land dagegenzusetzen haben. Andererseits ist aber auch jede Verbesserung am Hof unendlich viel wert.

Eröffnung des Verfahrens

Nach Einleitung des Verfahrens lädt das Kulturamt die Beteiligten zu einer Versammlung, in der der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gewählt werden soll. Bei der Wahl hat jeder Landbesitzer — die Größe des Besitzes spielt keine Rolle — eine Stimme. Gewählt wurden bei uns 3 Personen und je ein Stellvertreter. Außerdem wird ein Kassenverwalter gewählt, der nicht unbedingt Mitglied des Vorstandes sein muß. Der Vorstand beginnt seine Tätigkeit zunächst damit, indem er die Höhe des Unkosten-Beitrages festlegt, der dann kurze Zeit später zur Hälfte als Hektarsatz erhoben wird. Der Teilnehmervorstand repräsentiert nach außen die Teilnehmergemeinschaft. Er entscheidet über Fragen, die sich während des Verfahrens ergeben können, bespricht mit dem Kulturamt die zur Überleitung in den neuen Zustand notwendigen Bestimmungen und genehmigt dieselben, hat beratende Funktionen über verschiedene die Zusammenlegung betreffende Fragen, rät, ob und welche Parzellen als Wege ausgewiesen werden und wie die als Zuschuß gegebenen Gelder für Feldwegebau verwandt werden. Das ist das ungefähre Aufgabengebiet des Vorstandes. Im übrigen hat der Vorstand mit der Planung, d. h. mit Gestaltung und Zuteilung der neuen Pläne grundsätzlich nichts zu tun. Er wird dabei auch von seiten des Kulturamtes nicht befragt.

Einklassierung

Die sachlich richtige Einklassierung der Parzellen in der Gemarkung ist das A und O der Zusammenlegung. Sie ist die Ausgangsbasis der neuen Planzuteilung. In Eckersweiler wurde die Schätzung von ortseingesessenen Landwirten durchgeführt. Wir gingen dabei von dem Standpunkt aus, daß keiner die Gemarkung, insbesondere den Ertrags- und Verkehrswert der einzelnen Teilstücke besser kennt als der einheimische Landwirt, der sie jahrzehntelang selbst bewirtschaftete.

Voraussetzung ist aber, daß die Teilnehmergemeinschaft hierzu die besten Kenner der Gemarkung und uneigennützigsten Mitglieder aus der Gemeinschaft wählt. Bei uns waren dies 7-8 Mann, denen eine normale ortsübliche Entschädigung bewilligt wurde, dafür wurden sie verpflichtet, möglichst stets dabei zu sein. Nur durch stete Anwesenheit gewinnen die Schätzer eine lückenlose Übersicht und Vergleichsmöglichkeit für ihre Arbeit und können am Schluß der Schätzung in einer besonders dafür vorgesehenen Besprechung noch Überprüfungen und Korrekturen vornehmen. Bei einem Arbeitspensum von ca. 30 ha pro Tag unterlaufen ohnehin noch unbeabsichtigte Fehler, die dann ausgemerzt werden können. Nach Verpflichtung sämtlicher Schätzer auf gewissenhafte Arbeit, welche durch den Kulturamtsvorsteher durchgeführt wird, werden dann täglich vor Arbeitsbeginn durch den leitenden Kulturamtsbeamten 3 Personen bestimmt, die bei Streitfragen durch Abstimmung entscheiden. Hinzu kommt ein Ersatzmann, der dann in Tätigkeit tritt, wenn einer der 3 bestimmten bei den fraglichen Parzellen als Eigentümer feststeht und somit als befangen bei der Abstimmung ausscheidet. Sind 2 Personen als Eigentümer beteiligt, so kann der leitende Beamte für diesen Streitfall einen weiteren benennen. Soweit das Ergebnis der 1935 durchgeführten Reichbodenschätzung vorliegt, leistet dieses bei der Festsetzung der Schätzungsklassen wertvolle Dienste.

Es wurde dann der Verrechnungssatz für jede Klasse festgelegt. Er ergibt dann die Zahlen, mit denen das Kulturamt die Werteinheiten des alten und des neuen Besitzes errechnet. Der Verkehrswert, der lediglich von dem im Ort bestehenden Landbedarf bestimmt wird, errechnet sich dann durch den zu bestimmenden prozentualen Aufschlag zu dem Verrechnungswert der einzelnen Klassen. Diesen Wert zahlt dann die

Teilnehmergemeinschaft bei Landerwerb. Er wird auch bei Abgaben zu Aufstockungszwecken angehalten. Von besonderer Bedeutung bei der Schätzung ist, daß dem leitenden Beamten noch ein Vermessungstechniker zur Verfügung steht, der auf einem Feldtisch die Gemarkungskarte der zu schätzenden Flächen mit sich führt und das Ergebnis der Schätzung dergestalt einträgt, daß er die Flächen — es können oft mehrere Parzellen sein —, die in ein und dieselbe Klasse kommen, rot umrandet und die Klassen in römischen Zahlen markiert. Hierbei sollten ihm mindestens 2 Schätzer, die etwas kartenkundig sind, behilflich sein.

Es sollen vor allen Dingen bei Eintragungen von mehreren Klassen in einem Teilstück Fehler vermieden werden, die später zu berechtigten Einsprüchen führen und viel unnötigen Ärger und Arbeit auslösen können. Ich möchte zum Schluß noch einmal darauf hinweisen, daß von der objektiven Arbeit der Schätzer alles für den weiteren Verlauf des Verfahrens abhängt.

Die ersten Auszüge

Nachdem die Schätzung durchgeführt ist, errechnet das Kulturamt jedem Beteiligten an Hand der Klassierung und des festgelegten Bewertungssatzes den Wert des bisherigen Besitzes. Es erhält jeder Landbesitzer einen übersichtlichen Auszug, in dem sämtliche Parzellen in ihrer Größe und mit ihren Klassen eingetragen sind. Aus einer am Schluß stehenden Zusammenfassung ist ersichtich, mit welchen Worteinheiten der Beteiligte in die Zusammenlegung geht. Auf dieseligte spruch bei der bevorstehenden Zuteilung sowie augdälegn hältnis. Gegen diese Bewertung kann dann, wenn ich jemand benachteiligt fühle, in einer angegebenen gesetzlichen Frist, an einem eigens hierfür festgesetzten Termin Einspruch erhoben werden. Die Einsprüche werden gegebenenfalls unter letztmaliger Hinzuziehung der Schätzer sorgfältig geprüft und je nach Ergebnis berücksichtigt oder abgelehnt. Im letzten Falle besteht die Möglichkeit, den Einspruch aufrecht zu erhalten, der dann vom Kulturamt der oberen Flurbereinigungsbehörde — hier im Lande der Spruchstelle für Flurbereinigung - zur Entscheidung vorgelegt wird. Es erfolgt dann eine örtliche Nachprüfung durch eine von der oberen Flurbereinigungsbehörde entsandte Prüfungskommission. Bei Abweisung trägt der Antragsteller die Kosten.

Wunschtermin

Vor der endgültigen Planung wird ein besonderer Wunschtermin angesetzt, in dem das Kulturamt an Hand einer Karte, auf der die bisherigen Parzellen des Besitzers gekennzeichnet sind, mit jedem einzelnen Beteiligten über die Zuteilung von Plänen berät. Dabei wird besonders die Erleichterung der Betriebsbewirtschaftung, von der Hoflage aus gesehen, als zweckmäßiges Ziel im Auge behalten. Da es sich ja um eine Zusammenlegung handelt, wird es von Seiten des Kulturamtes sehr gern gehört, wenn sich die Besitzer möglichst große Flächen wünschen. Es ist natürlich nicht denkbar, daß ein Besitzer sein ganzes Ackerland in einer Fläche auf dem besten Flur und seinen Wiesenplan in einer Fläche in dem besten Wiesengrund der Gemarkung erhält. Dies würde eine Schädigung der anderen Berufskameraden bedeuten. Das wäre auch mit einem großen Flächenverlust für den betreffenden Beteiligten verbunden. Zum Planwunschtermin sollte sich jeder durch sachliches und objektives Denken vorbereiten. Eine Zuteilung von Wunschplänen kann nur dann erfolgen, wenn sie der erwähnten Zweckmäßigkeit entsprechen und in den ungefähren Wertklassen des bisherigen Be-

sitzes liegen. Ferner können besonders auch die Wiederzuteilung kleinerer Obstanlagen oder außerhalb des Ortsbereichs liegender Gärten, Sandgruben usw. beantragt werden. Land von Gschwistern usw., das man in Nutzung hat, jedoch aus irgendeinem Grund nicht käuflich ist, kann ohne den Besitzer zu wechseln, dem bisherigen Bewirtschafter an dessen Besitz angeschlossen werden und stellt dann eine Betriebsgemeinschaft dar, um eine evtl. spätere Erwerbung zu ermöglichen. Auswärtige Besitzer können sich durch einen bevollmächtigten Vertreter zu diesem und allen weiteren Terminen vertreten lassen. Bindende Zusagen kann das Kulturamt in diesem Termin nur in ganz seltenen Fällen machen. Dieses ist selbstverständlich, denn eine von mehreren gewünschte Parzelle kann nur einmal vergeben werden. Die Besitzer sollen sich von dieser Besprechung, die unbedingt stattfinden muß, damit der ausführende Beamte einen Einblick in die örtlichen Verhältnisse bekommt, zunächst nichts Positives versprechen. Man soll und muß diese wichtigen Entscheidungen den mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Beamten überlassen. Nach Beendigung des Verfahrens wird man sich bei sachlicher Beurteilung wundern, mit welcher Routine und Geschicklichkeit das Kulturamt diese Fragen in denkbar kurzer Zeit im großen und ganzen zu aller Zufriedenheit löst.

Die Planzuteilung

Nach Wochen, jedenfalls so zeitig, daß die Herbstaussaat auf den neuen Plänen erfolgen kann, kommt dann der große Moment der Zuteilung der neuen Pläne. Um es gleich vorweg zu sagen, bringt dieser Termin allgemein gesehen zunächst Enttäuschung fast auf der ganzen Linie. Dies ist jedoch auf folgende Tatsache zurückzuführen:

- 1. Bei der gerade dem landwirtschaftlichen Berufsstand Gott sei Dank eigenen konservativen Einstellung ist es ganz klar, daß jeder sich mit seinem Besitz verwachsen fühlt, zumal wenn er schon teilweise seit Menschengedenken zum Familienbesitz gehört. Er würde sich gegebenenfalls gegen jede Art der Veräußerung bis zum letzten wehren. Er kennt jeden Stein, jede Grenze, jede Bodenveränderung aus Überlieferung, und dann soll dieser Besitz wenn auch gegen Tausch abgegeben werden.
- 2. Schon zu Beginn des Verfahrens macht sich jeder Pläne. Er denkt dort oder dort habe ich einen Schwerpunkt, in jener Lage habe ich so und so viel, was ich dort voraussichtlich zu meiner größten Fläche gelegt bekomme usw.
- 3. Im Wunschtermin wurde von ihm dieser oder jener Vorschlag unterbreitet. Es wurde alles aufnotiert, und der Beamte sagte ungefähr am Schluß: Es ist jetzt gut, wir haben Ihre Wünsche zu Papier gebracht und wollen sehen, wie weit wir ihnen gerecht werden können. In dieser Äußerung sieht mancher seine Wünsche als halbwegs akzeptiert an und plant dementsprechend. Dann kommt die Planzuteilung und ergibt in fast allen Fällen ein ganz anderes Bild und damit die allgemeine Enttäuschung. Sofort kommt unter den Landwirten selbst eine rege Aussprache. Jeder erkundigt sich bei den bisherigen Besitzern über die Qualität seiner neuen Flächen und kommt schon nach ein paar Tagen zu dem Resultat, daß die anderen Bauern auch gutes Land im Besitz hatten. Es ist ja dies auch ganz klar. Wenn jeder sein gutes Land verliert und geringere Qualität eintauscht, wo bleibt zuletzt das Gute? So wie diese Erkenntnis bei den Einzelnen Raum gewinnt, so schwindet schon nach Tagen die Enttäuschung zugunsten einer langsam sich einstellenden Zufriedenheit.

Nun zum Werdegang der Planzuteilung: Es erhält ein jeder wieder einen Auszug mit den Parzellennummern, Flurbezeichnung, Klassierung und Bewertung wie beim erstenmal. Damit jeder Beteiligte weiß, wo sein neues Abfindungsstück liegt, ist in einer besonderen Anlage vermerkt, aus welchen alten Parzellen sich das neue Grundstück zusammensetzt. Die Eigentümernamen der alten Parzellen sind in dieser Anlage vermerkt. Am Schluß ist dann der Wertvergleich mit dem bisherigen Besitz gezogen, wobei es dann in vielen Fällen noch zu einer kleinen Ausgleichszahlung kommt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß keinerlei Vermessungen stattfinden und das Kulturamt bei der Begrenzung der neuen Pläne an die bestehenden Grenzen gebunden ist. Infolgedessen ist eine Differenz von ein paar ar oder DM nicht zu umgehen.

Auch hier können in einem angesetzten Termin Einsprüche geltend gemacht werden. Soweit dieselben Vorschläge zur besseren Bewirtschaftung der neuen Pläne enthalten oder sonstwie stichhaltig begründet sind, werden sie auch angenommen und gegebenenfalls durch kleinere noch mögliche Korrekturen berücksichtigt. Dann erfolgt die vorläufige Inbesitznahme der neuen Pläne. Es werden die Überleitungsbestimmungen, die, wie ja erwähnt, vom Kulturamt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand ausgearbeitet und festgelegt sind, bekanntgegeben. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um die Termine zur endgültigen Räumung der Felder, insbesondere von Hackfrüchten.

Finanzierung

Die Finanzierung ist vor der Zusammenlegung der meist umstrittene Punkt, obwohl sie in Wirklichkeit nur von geringerer Bedeutung ist. Die von der Teilnehmergemeinschaft zu bestreitenden Unkosten setzen sich wie folgt zusammen: Porto und Bedarfsartikel des Vorstandes und des Kassenverwalters, erforderlichenfalls einige Dienstfahrten des Vorstandes zum Kulturamt, Spesen des Kassenverwalters, die vom Kulturamt errechnet werden, evtl. Bezahlung der Schätzer je nach Beschluß. Es können noch, falls keine Gemeindeländereien vorhanden sind und der Vorstand einige Parzellen als Wege ausweisen möchte, der Kauf derselben hinzukommen. Diese können aber auch, falls erforderlich, aus dem 2% igen Besitznachlaß bei Zusammenlegungsverfahren erstellt werden. Für den Feldwegebau gibt es besonderen Zuschuß. Dieser Zuschuß richtet sich in seiner Höhe nach der prozentualen Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft. Die Eigenleistung wieder setzt sich zusammen aus der Arbeitsleistung und der finanziellen Leistung. Der Vorstand hat dies bei der Festsetzung des zu erhebenden Hektarsatzes unbedingt zu beachten. Der vom Vorstand festgesetzte Hektarsatz wird dann in Raten bei Beginn des Verfahrens und nach etwa 6 Monaten erhoben. Der Restbetrag wird nach der Planzuteilung, wobei jeder einzelne seine Rechnung erhält, nach Werteinheiten gezahlt. Grundsätzlich zahlt jeder nach dem Wert, mit dem er aus der Zusammenlegung herausgeht. Da der Kostenbeitrag nicht nach der Fläche, sondern nach dem Wert der Abfindung errechnet wird, ist er bei gleicher Fläche bei gutem Land höher als bei geringem. Nach dem Verfahren können sich die Besitzer von entwässerungsbedürftigen Wiesenflächen zu einer Genossenschaft zusammenschließen und geschlossen die Melioration durchführen. Hierzu gibt es auch Staatszuschüsse. Es hat sich jedoch erwiesen, wenn diese Art Wiesen in größere Pläne aufgeteilt und von ihren neuen Besitzern ordnungsgemäß eingesät sowie mit entsprechend tiefen Abzugsgräben durchzogen werden und anschließend außer der Stickstoffgabe mit Kalk und Phosphor richtig gedüngt, aufgeeggt und sachlich behandelt werden, in fast allen Fällen eine kostspielige Melioration sich erübrigt. Es ist direkt auffallend, wie sich seit dem ersten Winter nach der Landzuteilung diese Wiesenflächen in Folge zielbewußter fleißiger

Bearbeitung durch die neuen Besitzer ihr Aussehen ändern. Es wäre angebracht, wenn hier der erwähnte Zuschuß nicht von dem Zusammenschluß mehrerer Besitzer abhängig gemacht werden würde. Geldliche Auslagen irgendwelcher anderer Art gibt es nicht bei der Durchführung des Verfahrens und werden auch nicht erhoben. In Eckersweiler wurde ein Kostenbeitrag von 20,— DM erhoben. Dieser Betrag wurde im wesentlichen zur Befestigung eines Weges verwandt, der in einem evtl. späteren Flurbereinigungsverfahren angehalten werden kann.

Obstbäume

Sofort bei Eröffnung des Verfahrens wird das Schlagen von Bäumen jeglicher Art verboten. Waldbesitz kann aus dem Verfahren herausgenommen werden und dem Besitzer verbleiben. Ebenfalls bleiben geschlossene Obstanlagen und Anpflanzungen vonn mindestens 8-10 wertvollen Bäumen, auch wenn sie nicht eingefriedet sind, dem Besitzer, insbesondere wenn der Erlös aus dem Obst ein fühlbarer Teil der Einnahmen des Besitzers sind. Aber ich möchte jedem raten, wirklich gut zu überlegen, ob der Verlust der Bäume so hoch zu bewerten ist, daß es sich lohnt, so eine Splitterparzelle zu behalten. Eine neue Obstanlage entsteht aus dem Abfindungsbetrag für die verlorenen Bäume. Mit guten marktgängigen Sorten ist sie wohl immer rentabler. Busch- und Spindelbäume tragen schnell. Tragfähige Bäume dürfen aus wirtschaftlichen Gründen keinesfalls entfernt werden. Die Bäume bleiben bei der Landbewertung unberücksichtigt. Die Auseinandersetzung erfolgt nach der Planzuteilung zwischen dem alten und neuen Besitzer. Ältere Bäume, die nur noch Brennholzwert haben, müssen, wenn sie der bisherige Besitzer haben will, mit dem Wurzelstock ausgerodet werden. Das Standloch ist einzuebnen. Wo kein Geldausgleich zustandekommt, kann über die Nutznießung von beiden Parteien ein Übereinkommen getroffen werden. Folgende Lösung wird vorgeschlagen: Die Ernte wird gemeinschaftlich genutzt, weil dadurch beide Parteien an der Behandlung und Pflege der Bäume interessiert sind. Dieser Zustand sollte etwa 10 Jahre andauern, anschließend gehen die Bäume auf den neuen Besitzer über. Falls keine Einigung zwischen den Teilnehmern erzielt wird, erfolgt eine Abschätzung durch einen Sachverständigen.

Urteil der Beteiligten

Es gibt wenig gleichgeartete Menschen. So verschieden die einzelnen Charaktere sind, so ist auch die Einstellung und Beurteilung zu der Zusammenlegung unterschiedlich.

Der Kleinbauer mit einem Besitz von 2—5 Morgen, der im Hauptberuf gar kein Landwirt ist, lehnt die Zusammenlegung vielfach ab, da er sie ja bei seinen 8—15 Parzellen nicht nötig zu haben glaubt. Dieses ist trotzdem eine Kurzsichtigkeit, denn gerade diese Kategorie war bei uns trotz anfänglich starker Gegnerschaft am zufriedensten. Von ihr kam so gut wie kein Einspruch. Nun zu den eigentlichen Landwirten. Der ruhig und sachlich Denkende rechnet seinen Auszug nach, vergleicht die Klassen und Werteinheiten, die frühere und neue Lage und kommt zu dem Ergebnis: Dieser Plan gefällt mir nicht besonders gut, dafür aber gefällt mir der andere desto besser. Der eine ist etwas zu weit entfernt, dafür der andere um so näher, es wird schon stimmen. Der Nächste sagt in seiner Familie: Wir können zufrieden sein, aber gegen diese oder jene Entscheidung protestieren wir noch. Zu verlieren ist nichts, höchstens zu gewinnen. Dann kommen die ewig und mit allem Unzufriedenen. Diese Wenigen in einem Ort haben mehr Einsprüche als die gesamte Teilnehmerschaft. Wenn man natürlich bedenkt, daß der mit der Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens Beauftragte vereidigt und seiner vorgesetzten Dienststelle gegenüber verant-

wortlich, ja sogar von seiner Leistung sein Fortkommen im Beruf abhängig ist, dann dürfte kein Zweifel mehr bestehen, daß derselbe nach bestem Wissen und Gewissen arbeitet. Wenn natürlich jemand von einem sehr rückständigen oder im Betrieb etwas gleichgültig wirtschaftenden Landwirt die in der Bearbeitung oder im Düngezustand vernachlässigten Parzellen erhält, so ist dies bestimmt eine Benachteiligung, die aber in ein paar Jahren mit etwas Arbeitsaufwand und Geld behoben werden kann. Dieses alles kann allerdings der Beauftragte des Kulturamtes nicht wissen, noch bis ins kleinste berücksichtigen und muß deshalb als kleiner und unumgänglicher Nachteil mit in Kauf genommen werden. Sobald jedoch schon bei der Herbstaussaat und anschließend bei der Frühjahrsbestellung die neuen Pläne in ihrem jetzigen Ausmaß augenfällig in Erscheinung treten und bei der Ernte, schon ab der Heuernte, die ungeahnten Vorteile an Zeit und Arbeitsersparnis, besserer Maschineneinsatz bei ganz geringem Verschleiß, deutlich zutage treten, fallen alle kleinlichen Bedenken ab. Es ist niemand mehr im Ort, der den früheren Zustand zurückwünscht. Vor allem ist es die jüngere Generation, die dann mit voller Zufriedenheit in ihrem Beruf aufgeht.

Kleine Statistik

Die hiesige Gemarkung umfaßt	364 ha,
davon Gemeindeland, Wald und Wege	138 ha,
Eigentumsbesitz	226 ha.
	Parzellen, Parzellen.
Die Durchschnittsgröße betrug vor der Zusammenlegung	7,53 ar,
nach dem Verfahren	89,00 ar.

Änderung des Betriebsgefüges an folgenden 10 Betrieben:

Lfd. Nr.	Alte Fläche ha	Neue Fläche ha	Zahl der alten Parzellen	Zahl der neuen Parzellen
1	16,10	16,12	112	6
2	11,22	11,71	54	6
3	7,22	7,64	44	3
4	7,14	14,45	48	6
5	9,42	11,71	63	7
6	10,10	10,17	46	9
7	6,65	7,62	65	7
8	8,70	8,98	63	7
9	10,06	11,54	61	8
10	6,66	6,78	45	5

Die Nr. 4 hat aufgestockt, Nr. 5, 7 und 9 haben hinzugekauft. Nr. 1 hat auf Wunsch einen zusammenhängenden Plan mit etwa einem Drittel Wiesen von 9 ha erhalten. Auch wir waren im Vorstand der Auffassung, die Pläne durchschnittlich nicht größer als ½ ha zu gestalten. Halbheiten, sagte der Kulturamtsvorsteher, andere Orte haben schon zwei- und dreimal umgelegt. Es geht auch bei größeren Plänen. Er hatte Recht. Andernfalls ist es keine Zusammenlegung. Unsere Gemarkung ist allerdings eine rein landwirtschaftlich genutzte.

Schlußwort

Da ich, wie im Vorwort erwähnt, nur die Absicht hatte, den Werdegang des Zusammenlegungsverfahrens sachlich und jedem verständlich zu schildern, bin ich bewußt nicht auf die allgemeinen großen Vorteile der Zusammenlegung, die in Hunderten von Versammlungen und Zeitungsartikeln meines Erachtens genügend erläutert sind, eingegangen. Eines verdient jedoch noch der Erwähnung, und das ist die damit verbundene Grundbuchbereinigung, wenn ich es so nennen darf. Das Kulturamt besteht nämlich während des Verfahrens darauf, daß alle belastenden Eintragungen auf dem gesamten Besitz eines jeden, soweit es durch Beibringen der Unterlagen und Ermittlungen der evtl. Beteiligten (Erben) nur irgendwie möglich ist, gelöscht werden. Wenn auch die hierzu erforderlichen Urkunden, Erbscheine und noch zu vollziehenden notariellen Akte etwas Geld kosten (diese Auslage müßte über kurz oder lang doch bestritten werden), so ist es nach Abschluß des Verfahrens für die weitaus größte Zahl der Beteiligten jetzt ein erhebendes Gefühl, ordnungsgemäßer und alleiniger Eigentümer seines Betriebes zu sein.

Zum Abschluß möchte ich dann noch folgendes ganz besonders betonen: Wenn nach jahrelangem Kampf des deutschen Bauernverbandes um Maßnahmen der Rentabilitätsgestaltung der Landwirtschaft endlich eine Regierung sich zu solch einer Hilfeleistung bequemt, so wie sie die fast kostenlose Zusammenlegung darstellt, so sollte man sich als Landwirt nicht dagegen stellen. Die Regierung richtet die Kulturämter ein, bezahlt eine ansehnliche Zahl von Beamten und Angestellten, gibt Zuschüsse und ganz billige und langfristige Aufstockungskredite. Sie sieht mit Recht die Hilfe nicht in einer die Währung gefährdenden Preiserhöhung der landwirtschaftlichen Produkte, sondern in der Mehrerzeugung. Somit kommt diese Maßnahme nicht nur dem Landwirt als Produzenten, sondern auch dem ganzen Volke indirekt zugute. Ferner wirkt sich diese Maßnahme auch zugunsten der Maschinenindustrie, der Düngemittelerzeugung und des Baugewerbes aus. Aus eigener Erfahrung kann ich berichten, daß die Zahl der im Ort eingesetzten Traktoren, Mähbinder, Drillmaschinen, Düngerstreuer, Kartoffelroder usw. sofort nach der Zusammenlegung zu steigen begann. Dies trifft besonders dort zu, wo Aufstockungs- und Zukaufsmöglichkeiten bestehen. Es ist selbstverständlich, daß eine Regierung, die dieses alles finanziert, ihren Kulturamtsleitern auch gewisse Anleitungen gibt und die Art der Durchführung im großen bestimmt. Wenn auch keine Vermessungen und Grenzsteinsetzungen stattfinden, so bleibt es der Geschicklichkeit des ausführenden Beamten überlassen, durch zweckdienliche Abgrenzung und Gestaltung der neuen Pläne das sogenannte Gezipfel aus der Gemarkung, das in andere Parzellen hineinstößt, möglichst restlos verschwinden zu lassen. Sicher wäre eine Flurbereinigung fraglos das Ideale. Die Kosten sind die 20fachen, und die Dauer des Verfahrens 3-4 Jahre. Sie kann außerdem gegebenenfalls später erfolgen.

Wir sind jedenfalls glücklich und mit Ausnahme von etwa 2 % (das sind die überall beheimateten ewigen Nörgler und Unzufriedenen) froh, daß wir endlich auf großen Plänen wirtschaften können und mithin in den Genuß der erwähnten Vorteile kommen, die sich bereits stark und immer mehr bemerkbar machen. Wir haben nach einem schlechtauf geschlossenen Gemarkungsteil einen neuen Weg ausgewiesen (andererseits 2—3 Durchfahrtsrechte eingetragen) und sind bereits am Ausbau. Mit dem Rest des Zuschusses verbessern wir die übrigen Feldwege je nach Dringlichkeit und Möglichkeit, so daß auch unser Feldwegenetz eine bedeutende Verbesserung erfahren wird, soweit es in einem späteren Flurbereinigungsverfahren beibehalten werden kann.

Ich kann Ihnen nur sagen, daß dem Kulturamtsvorsteher, Herrn Regierungsrat

Bernhardt, und seinem Stellvertreter, der die hiesige Zusammenlegung durchgeführt hat, Herrn Regierungsrat Ackermann, beide vom Kulturamt Birkenfeld, nach eingehendem Studium der durchgeführten hiesigen Zusammenlegung ein höherer Ministerialbeamter eines anderen Landes in meinem Beisein sagte: "Was Sie hier geschaffen haben in dieser kurzen Zeit, ist wirklich einmalig!"

Darum: Hinweg mit allen kleinlichen Bedenken. Bringt der Regierung und ihren Beauftragten etwas mehr Vertrauen entgegen, dann geht die Sache schon in Ordnung. Helfen Sie mit, etwas zu schaffen, was sich nicht nur zum Segen der Landwirtschaft, sondern des ganzen Volkes auswirkt.

Rudolf Drumm Eckersweiler, Haus Nr. 15

Die beschleunigte Zusammenlegung der Gemarkung Schweinschied bei Meisenheim im Kreise Kreuznach

Unser Dorf Schweinschied ist ein reines Bauerndorf mit 43 bäuerlichen Betrieben. Die mittlere Betriebsgröße liegt bei rund 9 ha. Der kleinste Betrieb hierunter bewirtschaftet 5 ha, der größte 21 ha. Die Besitzzersplitterung war sehr groß: ein 6 ha großer Betrieb bewirtschaftete durchschnittlich 55 Besitzstücke in der Feldmark, ein 10 ha großer Betrieb rund 80 Besitzstücke. Unser Dorf zählt 280 Einwohner. Am Zusammenlegungsverfahren sind 192 Ordnungsnummern aus unserem Dorf und 150 auswärtige Ordnungsnummern beteiligt.

Mit der Flurbereinigung hatten sich bereits unsere Vorfahren beschäftigt. Im Jahre 1925 hatte eine erste Fühlungnahme mit der Umlegungsbehörde stattgefunden, jedoch kam es damals zu Tätlichkeiten wegen der Einleitung der Umlegung, und seitdem hat sich in dieser Richtung nichts mehr getan. Endlich im Herbst 1955 waren wir Bauern uns darüber einig, daß eine lohnende Fortführung unserer Wirtschaften nur nach durchgeführter Flurbereinigung möglich wäre. In unserem Dorf liefen nämlich bereits 22 Schlepper.

In einer vorbereitenden Besprechung im Spätherbst 1955 mit dem Kulturamt Bad Kreuznach wurde uns klargemacht, daß die herkömmliche Flurbereinigung vorerst wegen anderer vordringlicher Flurbereinigungen, insbesondere im Weinbaugebiet, hier nicht durchgeführt werden könnte, wir müßten wohl noch 10 Jahre hierauf warten, jedoch könnte die beschieunigte Zusammenlegung sofort in Angriff genommen werden. Eine Besichtigung der im Kreise Birkenfeld vom dortigen Kulturamt durchgeführten beschleunigten Zusammenlegung Eckersweiler, ein aufklärender Vortrag über die beschleunigte Zusammenlegung am 30. 12. 1955 überzeugten uns von der Zweckmäßigkeit einer beschleunigten Zusammenlegung. So wurde unsere Gemarkung die erste "beschleunigte Zusammenlegung" im Kreise Kreuznach. Alles weitere erfolgte dann Schlag auf Schlag: Der Zusammenlegungsbeschluß wurde am 25. 1. 1956 erlassen, die Wahl des Vorstandes erfolgte am 28. 3. 1956, die Bewertung der Grundstücke auf der Grundlage der 1938 durchgeführten Reichsbodenschätzung fand in der zweiten Maihälfte 1956 statt, die Planwunschverhandlungen folgten in den Monaten Juli und August, und schließlich wurde die Inbesitznahme der neuen Grundstücke am 3. September 1956 vom Kulturamt angeordnet.

Der Zusammenlegungsbeschluß erstreckte sich auf die ganze Gemarkung, also auch auf die Ortslage und auch auf die Waldflächen. Hierbei soll vorweg schon bemerkt werden, daß auch in der Ortslage erhebliche Veränderungen und Verbesserungen an den Hofstellen vorgenommen werden konnten, jedoch blieb die Waldfläche (Gemeindewald und Privatwald) unberührt.

Im Durchschnitt ist ein Zusammenlegungsverhältnis von 9:1 erreicht worden. Dies erscheint um so bemerkenswerter, als unsere Gemarkung leider erhebliche Hanglagen mit 10—30 % Gefälle aufweist. Die hier zu befürchtenden Schwierigkeiten, etwa wegen zu großer Abfindung in den steileren Hanglagen, hat das Kulturamt zu vermeiden gewußt, weil es bei dem vorangegangenen Feldvergleich genaue Ermittlungen

über das Ausmaß der Hängigkeit anstellte. Der Planwunschtermin gestaltete sich auch anders, als dies herkömmlich üblich ist: Planwunsch und Zuteilung der Abfindungsgrundstücke wurden nämlich miteinander verbunden, d. h. während des Planwunschtermines wurden die Zuteilungen in Anwesenheit des jeweils seinen Wunsch abgebenden Beteiligten in die Karte eingetragen, so daß jeder Beteiligte das Werden seiner Abfindungen unmittelbar miterlebte.

Um unvermeidliche Mehr- und Minderabfindungen auszugleichen, einige neue Wege auslegen, auch einige Sonderwünsche der Gemeinde befriedigen zu können, wurde der Abfindungsanspruch eines jeden Beteiligten um 2 % verringert gegenüber dem Wert seiner Einlagegrundstücke. Während die durchschnittliche Besitzstücksgröße vor der Zusammenlegung rund 9 ar betrug, beträgt diese nun nach der Zusammenlegung rund 80 ar.

Die Mehrzahl der neuen Grundstücke ist im vergangenen Herbst bereits bewirtschaftet worden. Hierbei zeigte sich der große Vorteil der vergrößerten Betriebsflächen. Ein größerer Besitzer aus unserem Dorf äußerte: er müsse nun unbedingt noch Flächen hinzuerwerben oder hinzupachten, weil er mit seiner Freizeit nichts anzufangen wüßte. Ein anderer will seine Hofstelle nunmehr außerhalb der Ortslage neu aufbauen, wo er eine größere Abfindung erhalten hat.

Zur Zeit (Januar 1957) sind wir an der Befestigung zweier wichtiger Wirtschaftswege, die im Jahre 1938 vom Reichsarbeitsdienst im Erdbau hergestellt wurden. Einige Grabenräumungen werden wir nach der nächsten Heuernte vornehmen, damit einige nasse Wiesen besser entwässernt werden können.

Im Anhörungstermin zum Zusammenlegungsplan, der Anfang Januar 1957 stattgefunden hat, wurden von insgesamt 215 Beteiligten 11 Beschwerden vorgebracht.
Diese Beschwerden sind nicht schwerwiegender oder grundsätzlicher Art, nur in einem
Falle handelt es sich um vermeintliche Benachteiligung durch größere Hangzuteilung,
in mehreren Fällen handelt es sich um Forderungen hinsichtlich Wegerechten zur
Erreichung der Abfindungsgrundstücke, um Entwässerung von Wiesen, um Baubeschränkung und ähnliche auf den landwirtschaftlichen Betrieb ohne Einfluß bleibende
Sonderwünsche.

Alles in allem glauben wir Bauern in Schweinschied, daß mit dieser durchgeführten beschleunigten Zusammenlegung für uns alles getan ist, was in so kurzer Zeit und mit so geringen Mitteln zur Verbesserung unserer Wirtschaftslage nur getan werden konnte. Wir glauben, daß wir die herkömmliche Flurbereinigung nicht mehr nötig haben. Sollte dies jedoch eines Tages spruchreif werden, so mag die nächste Generation sich dieser Aufgaben annehmen und die noch bestehenden Schönheitsfehler damit beseitigen, nämlich noch einige günstigere Wege und bessere Vorflutanlagen schaffen, den vergrößerten Betriebsflächen noch günstigere Formen geben und vielleicht hier und da noch stärker zusammenlegen. Dies mag jedoch, wie gesagt, einer späteren Zukunft überlassen bleiben, die jetzige Generation ist froh, die Zusammenlegung durchgeführt zu haben.

Klein

Bürgermeister und Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Inhaltsverzeichnis

1.	Ministerialrat Robert Steuer, Bonn:	
	Vorwort	3
2.	Regierungs- und Vermessungsrat	
	Ackermann, Birkenfeld:	
	Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren in der	
	Gemarkung Eckersweiler, Kreis Birkenfeld/Nahe	5—10
3.	Rudolf Drumm, Eckersweiler:	
	Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	
	in Eckersweiler	11—20
4.	Bürgermeister Klein:	
	Die beschleunigte Zusammenlegung der Gemarkung	
	Schweinschied bei Meisenheim im Kreise Kreuznach	21 - 22

